

Richtlinie zur Förderung von E-Lastenfahrrädern in der Gemeinde Biblis

1. Zweck der Förderung

Das Förderungsprogramm der Gemeinde soll Anreiz für junge Familien schaffen, sich mit der Möglichkeit der Anschaffung eines (E-)Lastenfahrrads, insbesondere auch zur Beförderung der Kinder, auseinanderzusetzen. Das könnte zu einer Entlastung der Situationen des Binnenverkehrs und der Parkplatzsituation vor Kindergärten und Einkaufsmöglichkeiten führen. Dies wäre auch ein erster Schritt in Richtung einer Reduzierung des Individualverkehrs mit dem Auto und dem Verfolgen des Klimaschutzgedankens

Ein (E-)Lastenfahrrad stellt eine praktische, emissionsfreie und erschwingliche Mobilitätsoption dar, wobei allerdings die Vielfalt der Nutzungszwecke noch nicht überall bekannt ist. Auch wird der Kaufpreis noch als zu hoch wahrgenommen und wirkt so als Hürde - das Einsparpotenzial durch die geringen Betriebskosten wird vielfach unterschätzt.

2. Gegenstand und Höhe der Förderung

Gewährt wird ein Zuschuss für den entgeltlichen Erwerb von marktgängigen (in Serie hergestellten und im Handel angebotenen) (E-)Lastenfahrrädern.

Sie müssen dabei eine Lastenzuladung von mind. 40kg (zzgl. Fahrer/in-Gewicht) und einen verlängerten Radstand von 1,30m aufweisen. Bei E-Lastenfahrrädern darf zusätzlich die Nenndauerleistung des Hilfsantriebs 250Watt nicht übersteigen.

Definition: Lastenfahrräder sind einsitzige Fahrräder ohne Motorantrieb, die speziell für den Transport von Personen und Lasten konstruiert sind. E-Lastenfahrräder hingegen sind mit einem elektrischen Hilfsmotor ausgestattet.

2.1 Gewährt werden Zuschüsse im Wege einer Festbetragsfinanzierung für die Ausgaben zum entgeltlichen Erwerb folgender Fahrzeuge:

a) **Lastenfahrrad ohne Elektroantrieb**

Förderung in Höhe von 10 % des **Bruttokaufpreises**, maximal 250 €

b) **Lastenfahrrad mit Elektroantrieb (E-Lastenfahrrad)**

Förderung in Höhe von 10 % des **Bruttokaufpreises**, maximal 500 €

2.2. Gefördert wird maximal ein (E-)Lastenfahrrad je antragsberechtigter Privatperson.

Leben zum Zeitpunkt der Antragsstellung mehrere natürliche Personen in einem Hausstand, so kann nur maximal ein (E-)Lastenfahrrad pro Hausstand gefördert werden.

2.3. Ein Rechtsanspruch auf diese Förderung besteht nicht.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Biblis.

4. Allgemeine Anforderungen

4.1. Eine Förderung erfolgt nur für den Erwerb eines wie oben beschriebenen Neufahrzeugs nach Erhalt der Förderungszusage. Eine Förderung für den Erwerb von Fahrzeugen vor Inkrafttreten dieser Richtlinie wird nicht gewährt.

Die Auszahlung des Geldbetrags erfolgt erst nach Eingang der Rechnung und eines Zahlungsbelegs des in der Förderungszusage bestimmten Fahrzeugs bei der Gemeinde Biblis.

4.2. Das Fahrzeug muss innerhalb von vier Monaten nach der Förderzusage beschafft werden. Eine Finanzierung der Fahrzeuge über Finanzierungsmodelle wie Ratenkauf, Mietkaufmodelle oder Leasing ist ausgeschlossen.

4.3. Die geförderten Fahrzeuge müssen von den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern mindestens 48 Monate nach Auszahlung der Förderung in deren Besitz verbleiben und entsprechend von ihnen genutzt werden. Bei einem Weiterverkauf oder einer dauerhaften Vermietung vor Ablauf dieser Frist ist der Förderungsbetrag zurückzuzahlen, §48 des HVwVfG findet entsprechend Anwendung.

Von dieser Frist kann eine Ausnahme gemacht werden, wenn das geförderte Fahrzeug durch Unfall o.ä. unverschuldet unbrauchbar geworden ist.

4.4. Mit Antragsstellung auf Förderung nach dieser Richtlinie verpflichtet sich der Empfänger oder die Empfängerin ein Foto mit dem (E)-Lastenfahrrad zur Verwendung durch die Gemeinde auf ihrer Homepage erstellen zu lassen. Ebenso verpflichtet sie sich nach Ablauf eines Jahres ab Erwerb des Fahrzeugs an einer Evaluation teilnehmen, um der Gemeinde Rückmeldung und Verbesserungsvorschläge zum Alltag mit einem (E)-Lastenfahrrad in der Gemeinde zu geben.

4.5. Die Antragsstellung erfolgt auf der Grundlage eines Antragsvordrucks mit den darin geforderten Antragsunterlagen.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1.08.2022 in Kraft und gilt für jeden Erwerb, für den ab diesem Zeitpunkt eine Rechnung ausgestellt worden ist, und solange, bis die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel aufgebraucht sind. Spätestens jedoch bis zum 31.12.22